

Satzung

der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

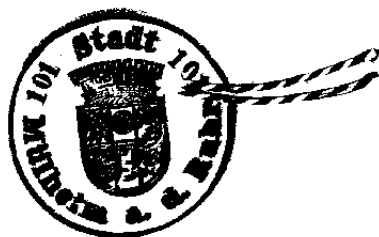
vom 15. 10. 1984

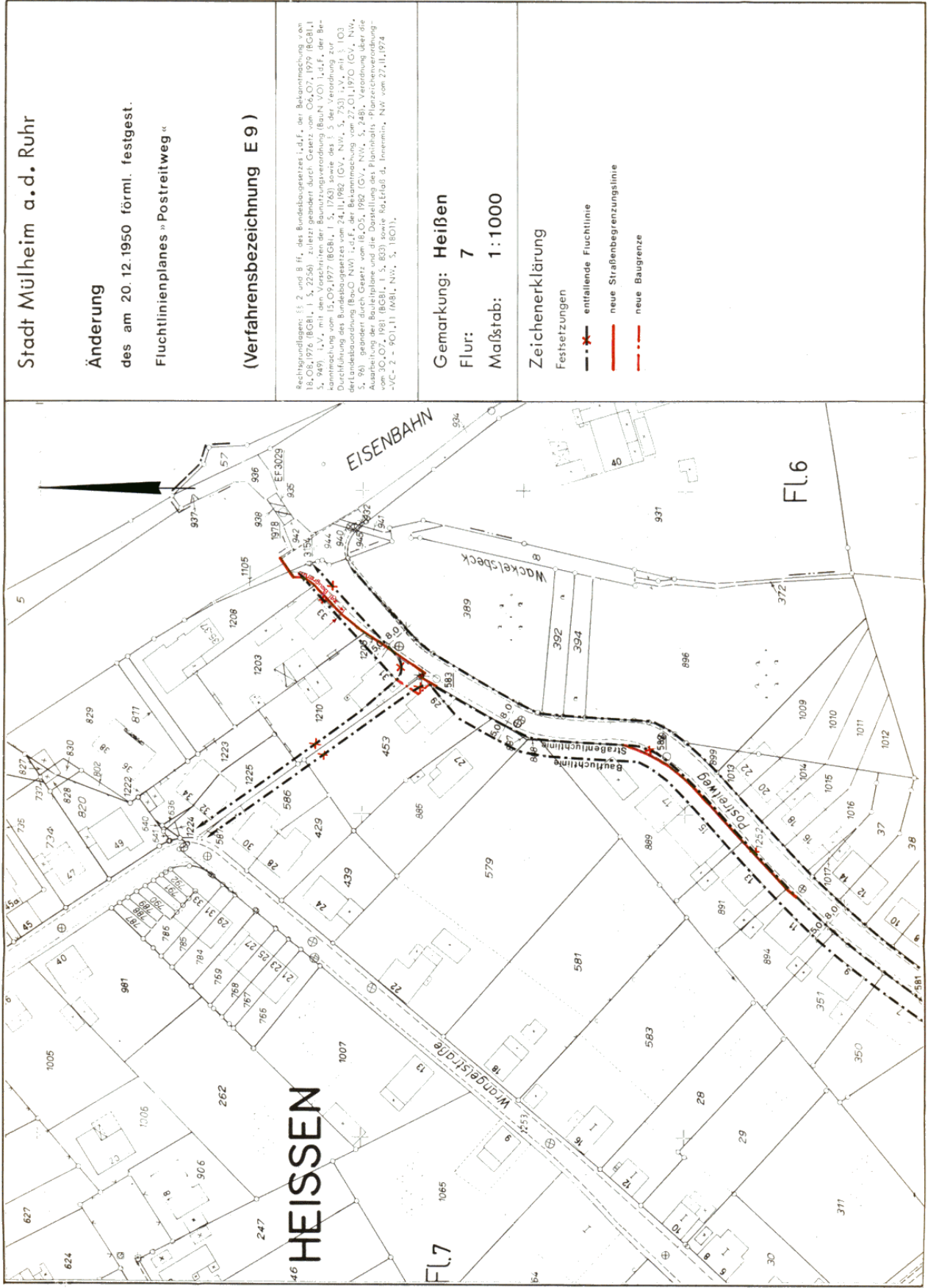
(Verfahrensbezeichnung : E 9)

zur Änderung des Fluchtlinienplanes

» Postreitweg «

förmlich festgestellt am 20.12.1950





Begründung

zur Änderung des Fluchtlinienplanes "Postreitweg",
förmlich festgestellt am 20.12.1950

Der Ausbau der Straße Postreitweg überschreitet an einigen Stellen geringfügig die bisher festgesetzte Straßenfluchtlinie. Die für die Straße zusätzlich in Anspruch genommenen Grundstücksteile liegen im Eigentum der Stadt. Deshalb wird für die Teilbereiche des Postreitweges, die die bisher festgesetzte Straßenfluchtlinie überschreiten, der bestehende Ausbau durch Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie planungsrechtlich gesichert.

In Höhe des Hauses Postreitweg 33 ist die Straßenbegrenzungslinie künftig zugleich Baugrenze.

Der Fluchtlinienplan "Postreitweg" setzte zwischen dem Postreitweg und der Wrangelstraße einen Verbindungsweg fest.

Dieser Weg ist bisher nicht ausgebaut worden und nach heutiger Auffassung auch nicht mehr erforderlich. Die Festsetzungen für diesen Weg werden aufgehoben. Die Straßen- und Baufluchtlinie entlang des Postreitweges wird in diesem Zusammenhang entsprechend als Straßenbegrenzungslinie sowie Baugrenze ergänzt.

Auswirkungen der Änderung

Städtebauliche Folgekosten durch diese Änderung ergeben sich nicht. Die Aufhebung der Festsetzungen für den früher geplanten Verbindungsweg beseitigt Nutzungseinschränkungen auf den bisher hiervon betroffenen Grundstücksteilen.

In dem nach § 13 Bundesbaugesetz durchgeführten vereinfachten Verfahren sind Bedenken oder Anregungen nicht vorgebracht worden.

Stand der Planunterlagen:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 1.8.1984



Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
I. A.

Decker
oberrat
Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 16.03.1984 die Einleitung des Verfahrens zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Fluchtlinienplans "Postreitweg", förmlich festgestellt am 20.12.1980, beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 02.08.1984

Im Auftrage des Rates der Stadt

Q. Weber
Oberbürgermeister

Müller
Stadtrordneter

Krieger
Schriftführer

Die in dieser Satzung getroffenen Änderungen wurden im Entwurf gemäß § 13 BBauG den Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis gebracht.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 16.10.1984



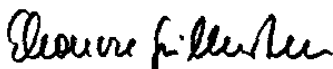
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
I. A.

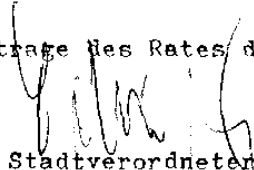
Otte

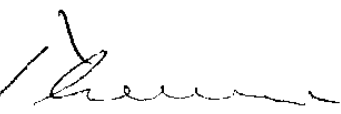
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.08.1984....
~~die gegen die Änderung vorgebrachten Bedenken und Anregungen~~
~~geprüft und in gleicher Sitzung diese Änderungssatzung~~
nebst Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG
gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 GO NW i.d. F. der
Bekanntmachung vom ^{13.08.1984} ~~1.10.1979~~ beschlossen.

Mülheim a.d.Ruhr, den 16.10.1984

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister


Stadtverordneter


Schriftführer

Diese Änderungssatzung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung
vom (Az.:) genehmigt worden.

Düsseldorf, den

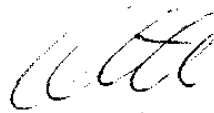
Der Regierungspräsident
I. A.

Der Ratsbeschluß, ~~die Genehmigung sowie Ort und Zeit der~~
~~öffentlichen Auslegung der Änderungssatzung und ihrer Be-~~
~~gründung sind gemäß Bekanntmachungsanordnung vom~~
im Amtsblatt für die Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 31.10.1984....
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mülheim a.d.Ruhr, den 31.10.1984

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt

I. A.


(C.H.)

